

Betroffenes Luftfahrzeug:	Luftsportgerät
Art des Luftfahrzeuges:	Ultraleicht-Hubschrauber
Inhaber der Musterzulassung:	edm aerotec GmbH, Gewerbegebiet Heuthener Str. 10, 37308 Geisleden
Hersteller d. betr. UL-Heli:	edm aerotec GmbH, Gewerbegebiet Heuthener Str. 10, 37308 Geisleden
Muster:	CoAX 2 mit D-Motor, Kennblatt-Nr. 950-171
Baureihen:	Alle
Werknummern:	AEH 0002, AEH0004, AEH 0005, AEH0006, AEH 0007, AEH 0009

Airworthiness Directive anderer Behörden:

Keine

Anlass:

Betriebserfahrungen zeigen, dass ein erhöhter Verschleiß der Drosselklappenlagerung die Motorregelung unerwünscht beeinträchtigen kann.

Maßnahmen:

Vor dem nächsten Start haben der Halter bzw. der verantwortliche Flugzeugführer den Austausch der Bauteile durch den Hersteller entsprechend der unten genannten Anweisung sicher zu stellen:

- Austausch der Drosselklappenbaugruppe A-000305 Revisionen A und B durch Bauteile der Revision C.

Über die Durchführung der Maßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen und ein entsprechender Prüfbericht eines Prüfers Klasse V ist zu den Betriebsaufzeichnungen des Luftfahrzeuges (ggf. Bordbuch) aufzunehmen und eine Ausfertigung der verkehrszulassenden Stelle (DULV) zuzusenden.

Zugehörige technische Dokumente:

Die Herstellerfirma edm aerotec GmbH wird in Kürze den betroffenen Haltern ein Service-Bulletin zusenden, in dem die genauen Anweisungen hierzu angegeben sind. Dieses Service-Bulletin wird Bestandteil dieser LTA sein.

Fristen:

Sofort (ab 04.11.2018)

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges derart beeinträchtigt, dass es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser Lufttüchtigkeitsanweisung anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Ultraleichtflugverband e.V., Mühlweg 9, 71577 Großlachen-Morbach einzulegen. Ein eventueller Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, kann auf Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen.

gez. Jo Konrad
DULV-Vorsitzender

gez. Jörg Seewald
DULV-Technik-Referent